

und Gott den heiligen Geist, darauf es deutlich antworten soll, Ja. Als denn soll die Heb-Amme das Kind mit natürlichen Wasser (nicht aber mit Wein, Milch, oder andern Dingen) tauffen, und ausdrücklich mit deutlichen und lauten Worten sprechen, (Johann, Maria, oder wie das Kind heißen soll,) ich tauffe dich, auf Christi Befehl, im Nahmen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes. Darnach ein Vater-Unser und Christlichen Glauben, mit gebogenen Knien beten, und also das Kind Gott dem Allmächtigen befehlen.

NB. Ist Zeit vorhanden so kan sie noch vorher die Worte Marc. am 10. v. 15. 16. sprechen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Warlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er hertzet sie, und leget die Hände auf sie, und segnet sie.

Und dieses ist im Fall der Noth schon genug. Bleibet aber das Kind bey dem Leben, so kan solches, wie gebräuchlich, vor den Priester, in die Kirche getragen und eingesegnet werden.

Das V. Capitel.

Von der Pflicht und Jurament einer Heb-Amme.

Einige Artickel, darauf sie schwören soll, aus D. David. Herl. seinem Frauen-Zimer.

Ehr solt schweren einen Eyd, 1.) daß ihr vor allen Dingen bey der rechten Religion, auch in der

der Furcht Gottes bleiben und verharren wollet bis an euer Ende, ein züchtiges, Gott wohlgefälliges Leben, für Gott und Menschen führen, auch den Trunck, Wein und Bradterwein, sonderlich, wenn ihr euch bey einer Frauen Gefahr besorget, nicht einnehmen lassen wollet.

2.) Daß ihr euer Amt, zu welchem euch der Allmächtige Gott beruffen, und ihr von der Obrigkeit darzu verordnet, allerseits zum besten, es sey bey Tag oder Nacht, was Stunde es wolle, mit sonderm Fleiße aufwarten, und demselben zum treulichsten nachkommen, männiglich, Reich und Arm, weiß Standes und Würden die seynd, so ihr erfordert werdet, willig und geneigt seyn, allen müglichen Fleiß und Treu beweisen, keine Frau muthwilliger Weise versäumen, und verwahrlosen, euch auch nicht, es sey mit Eingebung etlicher purgierenden und treibenden Sachen, oder auf andere Weg und Weiß, wie das seyn oder geschehen mag, zu Vertreibung einer Geburt gebrauchen lassen wollet.

3.) Wenn ein mißlicher und gefährlicher Fall bey einer gebährenden und niederkommenden Frau sich begeben, oder zutrüge, daß ihr neben den geschworrenen Heb-Ämmen in der Stadt und auf dem Lande, andere verständige Frauen, auch so es die Noth über solches erheischen thäte, einen Medicum ersuchen, und darzu erfodern lassen wollet. Und wenn ihr auch in gleichen Fällen zu andern beruffen werdet, so solt ihr ihnen ebenfalls treulich, fleißig, und zum besten rathen, was ihnen nützlich, beförderlich und

und behülfflich zur Niederkunft seyn mag; Ihnen aber ja weder aus Haß, Meid, Mißgunst, noch anderer Ursachen wegen nichts verhalten.

4. So euch eine unnatürliche, seltsame, und ungewöhnliche Mißgeburt fürkömmt, daß ihr diß der Gebährenden Frauen nicht anzeigen, sondern solches alsobald der Obrigkeit vermelden sollet und wollet.

5. So eine andere Frau, welche auch Kinder getragen, von euch Unterweisung und zu lernen begehret, daß ihr sie ein Jahr, 2. oder drey, stetigst unterrichten und zum treulichsten und fleißigsten unterweisen wollet.

Nach Verlesung dieser Artickul hat sie bedächtigt folgenden Eyd abzulegen.

Ich schwere zu Gott einen Eyd, daß ich alle demjenigen, so mir anjetzt nach der Länge mündlich fürgehalten und vorgelesen worden, so viel mir immer menschlich und möglich, treulich und fleißig, auch wie ichs gegen Gott dem Allmächtigen, und allhier gegen der Welt, zu verantworten schuldig, geloben und nachkommen, und mich daran weder Muth, Gab, Gunst, Meid, Feindschafft, noch andere Ursachen hindern lassen will, so wahr mir Gott helffe, und sein heiliges Evangelium.

E M D E.

— (O) —



Finis